

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung

Sozialverband VdK Deutschland e. V. Abteilung Sozialpolitik Linienstraße 131 10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 17.10.2024



Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Verordnungsentwurfes und den Maßnahmen der Umsetzung

Die aktuell gültige Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) und die Coronavirus-Testverordnung (TestV) treten derzeit mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Dies ist mit einigen Problemen für die Länder und den Bund verbunden.

So sieht die CoronalmpfV feste Ausschlussfristen für die Abrechnung der Länder gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) für Kosten der Impfzentren und mobilen Impfteams vor. Aufgrund derzeit laufender Gerichtsverfahren ist es den Ländern jedoch nicht möglich, innerhalb der vorgesehenen Fristen die anfallenden Beträge vollständig gegenüber dem BAS abzurechnen.

Zudem laufen derzeit noch Klageverfahren zwischen einzelnen Leistungserbringern und den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen (KVen) bzw. den Abrechnungszentren. In den Klageverfahren geht es um die Abrechnung von Leistungen aufgrund der CoronalmpfV, in der bis zum 07. April 2023 gültigen Fassung. Sollten den Klagen tatsächlich bestehende Ansprüche zugrunde liegen, bestünde jedoch aufgrund der derzeit gültigen Fristen keine Möglichkeit mehr für die KVen, die Beträge mit dem BAS abzurechnen.

Nach Angaben der KVen und denen nach Landesrecht zuständigen Stellen laufen zudem noch Abrechnungsprüfungen bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung von Testleistungen durch Leistungserbringer. Parallel hierzu laufen staatsanwaltliche Ermittlungen gegen Teststellenbetreiber. Allerdings laufen die Aufbewahrungs- und Speicherfristen der für den Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung notwendigen Auftrags- und Leistungsdokumentation, die die Grundlage für die Abrechnungsprüfungen und staatsanwaltlichen Ermittlungen darstellen, bereits am 31. Dezember 2024 aus.

Um diese Problematik aufzulösen, wird der Geltungszeitraum der CoronalmpfV und der TestV jeweils bis 2028 verlängert.

Es wird eine Regelung in die CoronalmpfV aufgenommen, mit der den Ländern bis zum 30. November 2028 ermöglicht wird, ausschließlich Beträge mit dem BAS abzurechnen, die entstanden sind, weil das Land im Rahmen eines Klageverfahrens zur Zahlung von Vergütungen an Leistungserbringer rechtskräftig verpflichtet worden ist.

Des Weiteren wird eine Regelung aufgenommen, um eine Abrechnung von Beträgen mit dem BAS zu ermöglichen, die ausschließlich aus Klageverfahren der Leistungserbringer gegen die Länder, KVen oder Rechenzentren resultieren und zuvor noch nicht beim BAS angefordert



wurden. Dadurch soll den Ländern, KVen oder Rechenzentren ermöglicht werden, die Beiträge abzurechnen, die ihnen gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden sind. Die Fristverlängerung erfolgt bis zum 30. November 2028.

Daneben wird über eine Anpassung der CoronalmpfV eine finanzielle Beteiligung der Privaten Krankenversicherung (PKV) in Höhe von 7 Prozent für die aufgrund von Klageverfahren erst nachträglich übermittelbaren Beträge bis zum 30. November 2028 sichergestellt. Dies betrifft nur die Abrechnung von Leistungen, die ab dem 01. Januar 2023 erbracht wurden und entspricht der bisherigen Regelung.

In der TestV wird eine Regelung ergänzt, damit die KVen bis zum 30. November 2028 Beträge mit dem BAS abrechen können, die aus Klageverfahren von Leistungserbringern gegen die KVen resultieren und die Beiträge zuvor noch nicht beim BAS angefordert wurden.

Angesichts der noch laufenden Abrechnungsprüfungen in einzelnen Ländern, Rückforderungen durch die KVen sowie dem Beginn und Fortlaufen von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegenüber Teststellenbetreibern ist es notwendig, die Geltung der TestV über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern. Auch die Aufbewahrungsfrist für rechnungsbegründende Unterlagen wird entsprechend angepasst. Damit wird insbesondere der Fortführung der vertieften Abrechnungsprüfung durch die Länder und die Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Beträgen durch die KVen ermöglicht.

Die periodischen Berichtspflichten der KVen an das Bundeministerium für Gesundheit (BMG) **Berichte** werden verlängert. Dazu aehören über die laufenden Abrechnungsprüfungsverfahren, die gegenüber den Leistungserbringern bereits geltend gemachten Rückzahlungsansprüche sowie die Verwendung der durch das BAS an die KVen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlten Gelder. Zudem wird die Berichtspflicht unter anderem dahingehend konkretisiert, dass die Angaben zu den bereits an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlten Rückerstattungsbeiträge von einer Meldung an das BMG durch die KVen mit dem BAS abzustimmen sind, um unklare und abweichende Angaben zu vermeiden.

2. Bewertung des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, um die derzeit laufenden Gerichtsverfahren weiterführen zu können. Gleichzeitig kritisiert der VdK, dass das BMG zu nachlässig im Umgang mit Steuergeldern gewesen ist und die Überprüfung von Abrechnungen von Testzentren bis heute vernachlässigt wurde. Insgesamt kritisiert der VdK, dass die gesellschaftspolitische Aufarbeitung der COVID-19-Pandemie auf politischer Bühne kaum stattfindet. Hier erwartet der VdK von der Bundesregierung und von den politischen Parteien mehr Engagement.

In seinem Bericht nach § 88 Bundeshaushaltsordnung (BHO) an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages geht der Bundesrechnungshof (BRH) auf ausgewählte Aspekte der Corona-Testungen und ihrer Abrechnungen ein und berichtet dabei von erheblichen Mängeln in der Kalkulation und Abrechnung von COVID-19-Antigen-Tests und -PCR-Testsⁱ. Der Bund habe während der COVID-19-Pandemie insgesamt 17,8 Mrd. Euro für Testungen ausgegeben. Das BMG habe es dabei versäumt, ein sachgerechtes Verfahren zur Prüfung



der Abrechnungen und zur Kalkulation von Erstattungsbeiträgen zu etablieren. Die Aufbewahrungsfristen für rechnungsbegründende Unterlagen seien zudem zu kurz angesetzt worden.

Gerade letzterem Problem möchte das BMG nun entgegenwirken, indem die Aufbewahrungsfristen über den 31. Dezember 2024 hinaus um vier weitere Jahre verlängert werden. Dies begrüßt der Sozialverband VdK. Es ist wichtig, dass der Rechtmäßigkeit von Abrechnungen nachgegangen wird. Mit Steuergeldern darf nicht leichtfertig umgegangen werden.

Zwar war die COVID-19-Pandemie auch für das BMG eine unerwartete Ausnahmesituation, der BRH kritisiert jedoch in seinem Bericht von Anfang dieses Jahres, dass das BMG noch immer kein effektives Verfahren etabliert habe, um eine Abrechnungsprüfung vernünftig durchführen zu können. Zu meldende Daten, Meldewege und Meldefristen sollte das BMG nach Auffassung des BRH bundeseinheitlich nach festgelegten Kriterien bestimmen. Auch dieser Kritik schließt sich der Sozialverband VdK umfassend an.

Gerade im Hinblick auf die Gefahr zukünftiger Pandemien und Epidemien sollte das BMG nach Ansicht des Sozialverbandes VdK den Vorschlägen des BRH nachkommen und ein nachvollziehbares und umfangreiches Melde- und Abrechnungswesen etablieren. Der VdK kritisiert deutlich, dass dies bisher nicht geschehen ist. Durch ein solches System kann verhindert werden, dass das derzeit vorherrschende Chaos in einer möglichen zukünftigen und ähnlich gelagerten Situation erneut ausbricht. Gleichzeitig werden durch strukturierte Verfahren zur Ermittlung von Vergütungsverfahren und zugehörigen Kontrollen die Finanzmittel des Bundes geschont, mit denen gerade in Katastrophen- bzw. Pandemiezeiten bedachtsam umgegangen werden muss.

Darüber hinaus fordert der BRH, dass die Entscheidung über die Höhe der Abrechnungspauschalen kritisch aufgearbeitet werden sollte. Der Bund darf zukünftig die Länder nicht von ihrer Finanzierungsverantwortung entbinden. Der Sozialverband VdK bekräftigt diese Forderung. Die Länder kommen in vielen Bereichen der Daseinsvorsorge ihren Aufgaben nicht nach und verlagern so die Finanzverantwortung auf den Bund. Zwar ist es nachvollziehbar, dass der Bund in Krisenzeiten die Koordinierung von Aufgaben übernimmt, die Länder sollten sich dadurch jedoch nicht grundsätzlich ihrer finanziellen Verantwortung entziehen können. Insbesondere das Umwälzen von Kosten auf die GKV, die eigentlich durch die Bundesländer hätten getragen werden sollen, kritisiert der Sozialverband VdK scharf. Dieses Handeln sorgt derzeit und perspektivisch für eine starke finanzielle Belastung aller gesetzlich versicherten VdK Mitglieder.

Ferner sollte der Bund bzw. das BMG aus den Fehlern (sowohl finanzieller als auch organisatorischer Art), die in der vergangenen Pandemie gemacht wurden, lernen und nach Einschätzung des VdK – ggf. gemeinsam mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) – ein strukturiertes und zielführendes Pandemie-Schutzprogramm etablieren. Dieses muss ein strukturiertes System zur Etablierung einer bundesweiten Testinfrastruktur und einer entsprechenden Infrastruktur zur Immunisierung beinhalten.

-

¹ Bericht nach §88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages: Ausgewählte Aspekte der Corona-Testungen und ihrer Abrechnung, Bundesrechnungshof, 5. Februar 2024. Abgerufen im September 2024 von:

